

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

49. Ausgabe vom 10. Dezember 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 15.12.2008
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2009–31.12.2012)
- ▼ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg (Wasserabgabesatzung – WAS –)
- ▼ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Stadt Starnberg
- ▼ Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 69 für das Gebiet der „Politischen Akademie“ betreffend die Fl.Nrn. 173 und 173/11 in Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 17.12.2008 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Sitzung des Kreistages am 15.12.2008

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 15.12.2008, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beschluss des Kreistages vom 20. Oktober 2008 zum Thema Naturpark; Nochmalige Erörterung durch einen Vertreter der Regierung von Oberbayern und des Bayerischen Bauernverbandes
3. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 7. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Anlage eines Sportgeländes am Ortsrand von Berg
4. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen; Sachstandsbericht Normenkontrollantrags- und Klageverfahren Antrag von Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.10.2008
5. Einrichtung einer regelmäßigen, jährlichen Förderung von innovativen Vorhaben mit Pilotfunktion im Bereich von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Energienutzung im Landkreis Starnberg; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.10.2008
6. Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2007 und 2008
7. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2009 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
8. Förderung der Wasserrettungsstationen von BRK-Wasserwacht und DLRG im Bereich des Landkreises Starnberg; Förderrichtlinien Wasserrettung
9. Neubestellung eines Verbandsrates in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2009–31.12.2012)

Der Wahlvorstand hat am 20.11.2008 in öffentlicher Sitzung im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg das Ergebnis der Wahl der aus-

ländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg für die Wahlperiode 01.01.2009–31.12.2012 festgestellt (§ 12 der Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg): Es wurden 990 Stimmen abgegeben. Davon waren 80 Stimmen ungültig. Die restlichen 910 Stimmen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kandidaten:

Stimmen	Name	Vorname	Staat
86	Kronner	Herta	österreichisch
74	Blaschke	Taj	schweizerisch, amerikanisch
67	Lutz	Albert	österreichisch
55	Hays	Peter	britisch
42	Herber	Tracy	amerikanisch
38	Cocco	Cesare	italienisch
37	Daki-Fleischmann	Paraskeue	griechisch
36	Stromberger	Werner	österreichisch
31	Alobo, Dr.	David	ugandisch
31	Critti	Maria	italienisch
31	Riand	Bertrand Xavier	französisch
30	Tuncer	Deniz	türkisch
29	Harkink	Werner	niederländisch
25	Schady	Magdalena Maria	polnisch
24	Ivo Nobre	Maria Islania	brasilianisch
19	Mann	Swetlana	russisch
19	Markovic	Ranko	kroatisch
18	Tripke	Dieter	schwedisch
17	Elsen	Jacques	belgisch
17	Potoku	Ibrahim	kosovarisch
17	Prince	Velayudhan R.	indisch
17	Unterlercher	Zumra	österreichisch, bosnisch-herzegowinisch
15	Pochukaeva	Galina	russisch
15	Sömen (Zemen)	Tatiana	russisch
14	Wanke (Chachoua)	Rachida	französisch
13	Inverso	Gerardo	italienisch
12	Drexl	Bunchuai	thailändisch
11	Bucan	Strahinja	kroatisch
9	Azdajic	Nijaz	bosnisch-herzegowinisch
9	Taledgardy-Goodarzi	Ahmad	iranisch
9	Zaric	Biserka	serbisch
8	Zwil	Hanna	ukrainisch
7	Pillay	Achia-komaran	malaysisch
6	Dzemaili	Feride	kosovarisch
6	Limoni	Jenuz	kosovarisch
6	Smajli	Mentor	kosovarisch
5	Gabriel Teixeira	Joao Paulo	portugiesisch
3	Efendiev	Ruhi Aliev	bulgarisch
2	Mitovski	Nikola	mazedonisch
0	Ljucevic	Hako	bosnisch-herzegowinisch
0	Savkovic	Zeljko	bosnisch-herzegowinisch

910
In den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg sind für die Wahlperiode 01.01.2009–31.12.2012 gemäß § 12 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahl

der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes nach § 4 Abs. 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg sowie unter Berücksichtigung der Wahlnahmeerklärungen folgende Personen gewählt:

Sitz	Stimmen	Name	Vorname	Staat
1	86	Kronner	Herta	österreichisch
2	74	Blaschke	Taj	schweizerisch, amerikanisch
3	67	Lutz	Albert	österreichisch
4	55	Hays	Peter	britisch
5	42	Herber	Tracy	amerikanisch
6	38	Cocco	Cesare	italienisch
7	37	Daki-Fleischmann	Paraskeue	griechisch
8	31	Alobo, Dr.	David	ugandisch
9	31	Critti	Maria	italienisch
10	29	Harkink	Werner	niederländisch
11	25	Schady	Magdalena Maria	polnisch
12	24	Ivo Nobre	Maria Islania	brasilianisch
13	19	Mann	Swetlana	russisch
14	19	Markovic	Ranko	kroatisch
15	18	Tripke	Dieter	schwedisch

Dem Ausländerbeirat Landkreis Starnberg gehören ferner als nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter des Landratsamtes Starnberg und je ein Vertreter der Agentur für Arbeit Starnberg und des Staatlichen Schulamtes Starnberg an. Bei der konstituierenden Sitzung des neuen Ausländerbeirats ab 01.01.2009 am 20.11.2008 wurde Frau Paraskeue Daki-Fleischmann zur 1. Vorsitzenden und Herr Albert Lutz zum 2. Vorsitzenden des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg gewählt.

Starnberg, den 20.11.2008

Der Wahlvorstand – Wahlleiter Karl Roth, Landrat
EAPI 168/1

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Die Stadt Starnberg gibt zum 01.01.2009 den Erlass der Wasserabgabesatzung bekannt.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Starnberg (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Starnberg, sowie für das Grundstück Fl.Nr. 818/2 der Gemarkung Oberbrunn der Gemeinde Gauting.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer/-in

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben/derselben Eigentümers/Eigentümerin, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/-innen gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/-r berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse

abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/-r Grundstückseigentümer/-in kann verlangen, dass sein/ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der/die Grundstückseigentümer/-in kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der/die Grundstückseigentümer/-in übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/-innen und alle Benutzer/-innen der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/-in der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der/die Grundstückseigentümer/-in nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der/die Grundstückseigentümer/-in ist vorher zu hören; seine/ihre berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückeigentümerin nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der/die Grundstückseigentümer/-in darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/-in und die Benutzer/-innen haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er/sie die Anlage oder Teile davon einem/einer anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er/sie neben dem/der anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzli-

cher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer/-innen oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers/der Unternehmerin, der/die die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von dem Bauherrn/der Bauherrin und dem/der Planfertiger/-in zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem/der Bauherrn/Bauherrin unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den/die Grundstückseigentümer/-in, den Bauherrn/die Bauherrin, den/die ausführenden Unternehmer/-in und den/die Planfertiger/-in nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstücks-eigentümers/der Grundstückseigentümerin

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstücks-eigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen

- und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in und die Benutzer/-innen haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der/die Grundstückseigentümer/-in, ggf. auch die Benutzer/-innen des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in und die Benutzer/-innen sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in und die Benutzer/-innen haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein/ihr im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom/von der Eigentümer/-in im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den/der Eigentümer/-in in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der/die Grundstückseigentümer/-in verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer/-innen möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer/-innen sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer/-innen über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem/der Grundstückseigentümer/-in kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem/der Grundstückseigentümer/-in und der Stadt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer/-innen ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem/der von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer/-in steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein/-e Grundstückseigentümer/-in durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem/einer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen/-gehilfin weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines/einer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen/-gehilfin verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen/-gehilfinen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern/Benutzerinnen und Dritten, an die der/die Grundstückseigentümer/-in das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen/diese durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie gegenüber einem/einer Grundstückseigentümer/-in.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/-innen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/-innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den/die Grundstückseigentümer/-in zuvor anzuhören und seine/ihre berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der/die Grundstückseigentümer/-in sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem/einer Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom/von der Grundstückseigentümer/-in selbst abgelesen. Diese/-r hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/-in auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner/ihrer Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,

- oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Grundstückseigentümer/-in den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er/sie diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der/die Grundstückseigentümer/-in sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein/-e Grundstückseigentümer/-in, der/die zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er/sie das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein/-e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete/-r den Wasserbezug einstellen, hat er/sie bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/-in oder Benutzer/-in dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer/-innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/-in seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 18.12.1992 außer Kraft.

Starnberg, den 26.11.2008

Stadt Starnberg –

Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg gibt zum 01.01.2009 die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) bekannt.

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Stadt Starnberg

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Starnberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung nach dieser Satzung für das Gebiet der Stadt Starnberg, sowie für das Grundstück Fl.Nr. 818/2 der Gemarkung Oberbrunn der Gemeinde Gauting einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Bei unbebauten Grundstücken mit der Maßgabe, dass eine Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschossfläche erst nach Vollendung der Bebauung entsteht. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner/-in

Beitragsschuldner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer/-in des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/-r ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) – bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², – bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbe-

messung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, – im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, – im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, – im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|---|-----------------------------|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | netto 0,56 € incl. 19% MwSt | 0,67 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | netto 5,10 € incl. 19% MwSt | 6,07 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer/-in des Grundstücks oder Erbbauberechtigte/-r ist. Mehrere Schuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Starnberg erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| bis 2,5 m ³ /h | netto 61,44 €/Jahr, |
| | incl. 7% MwSt = 65,74 €/Jahr |
| bis 6 m ³ /h | netto 73,68 €/Jahr, |
| | incl. 7% MwSt = 78,84 €/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | netto 85,92 €/Jahr, |
| | incl. 7% MwSt = 91,93 €/Jahr |
| über 10 m ³ /h | netto 363,84 €/Jahr, |
| | incl. 7% MwSt = 389,31 €/Jahr |

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,16 € incl. 7% MwSt 1,24 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) a) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,79 € incl. 7% MwSt 1,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- b) zuzüglich
- aa) einer Mietgebühr für einen Bauwasserzähler je angefangenen Monat von netto 5,12 € incl. 7% MwSt 5,48 €
- bb) einer Mietgebühr für ein Standrohr je Tag von netto 0,90 € incl. 7% MwSt 1,07 €
- c) zuzüglich
- aa) einer Sicherheitsgebühr für einen Bauwasserzähler von 300 € bzw.
- bb) einer Sicherheitsgebühr für ein Standrohr von 500 €
- Die Sicherheitsgebühr wird nach Abschluss der Maßnahme mit den Gebühren verrechnet.

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem/der Gebührenschuldner/-in diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 12
Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschildner/-in ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer/-in des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner/-in ist auch der/die Inhaber/-in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner/-innen sind Gesamtschildner/-innen; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer/-innen gemeinsam haften.

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner/-innen**

Die Beitrags- und Gebührenschildner/-innen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 15
Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

Für unbebaute Grundstücke, die von vorangegangenen Satzungen erfasst wurden, gilt als Geschossfläche die damals berechnete Fläche. Ist für ein unbebautes Grundstück kein Geschossflächenbeitrag erhoben worden, dann entsteht der Geschossflächenbeitrag nach dieser Satzung.

Erfolgte die Veranlagung nach anderen Maßstäben, z.B. nach einer Rohrnetzgebühr oder einem Rohrnetzkostenbeitrag, so wird im Falle einer Nacherhebung die Grundstücksfläche entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung anerkannt. Als Geschossfläche gilt

der der ursprünglichen Veranlagung zugrunde gelegte Bestand als abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1993 außer Kraft.

Starnberg, den 26.11.2008
Stadt Starnberg – Ferdinand Pfaffinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

**◆ Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 69 für das Gebiet der „Politischen Akademie“ betreffend die Fl.Nrn. 173 und 173/11 in Tutzing
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.11.2008 für den Bereich der „Politischen Akademie“ betreffend die Fl.Nrn. 173 und 173/11, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 25.11.2008 wurde der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 25.11.2008 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.11.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.12.2008 bis 22.01.2009 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 04.12.2008
Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 17.12.2008

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 17.12.2008, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe des in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wertstoffhof Krailing, Fleckhamerstraße 3 a; hier: Neubauplanung und Ersatz des bestehenden Wertstoffhofes
4. Wertstoffhof Seefeld, Ulrich-Haid-Straße; hier: Instandhaltung und Sanierung
5. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; hier: 8. Änderung zur Einführung von Tonnen-schlössern
6. Änderung der Abfallgebührensatzung;
- 6.1 Änderung der Grundgebühr nach Einführung von Tonnen-schlössern
- 6.2 Änderung der Grundgebühr nach Einführung einer Tonnentauschgebühr
7. Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Landkreis Starnberg; hier: Antrag der Gemeinde Andechs vom 18.09.2008 (Ausdehnung der wöchentlichen Biomüllabfuhr)
8. Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Landkreis Starnberg; hier: Antrag der Gemeinde Andechs vom 08.10.2008 (Änderung der Mengenbegrenzung am Wertstoffhof)
9. Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Landkreis Starnberg; hier: Antrag der Gemeinde Gauting vom 12.11.2008 (Einführung eines Windsackes, einer jährlichen Sperrmüllabfuhr und eines weiteren Papiercontainers am Wertstoffhof)
10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, den 04.12.2008
Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg –
Peter Flach, Verbandsvorsitzender